

TOP 21:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Drucksache: 494/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf wird § 8 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufgehoben. Dieser enthält die sogenannte Heizwertklausel und ermöglicht, von der Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes abzuweichen.

Die Abfallhierarchie gebietet nach der zuerst vorzunehmenden Abfallvermeidung eine stoffliche Verwertung. Das heißt, dass vorrangig die Vorbereitung zur Wiederverwendung und danach ein Recycling vorzusehen ist. Erst anschließend kann eine sonstige, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung vorgesehen werden.

Während eine Vorbereitung zur Wiederverwendung bezweckt, die Erzeugnisse oder Bestandteile wieder den gleichen Zwecken zuzuführen, für die sie ursprünglich bestimmt waren (z. B. durch Reparaturen), und ein Recycling darüber hinaus auch die Aufbereitung für andere Zwecke umfasst (z. B. die Wiederverwertung von Altpapier), ist eine energetische Verwertung die Verbrennung des Abfalls für die Strom- und Wärmeerzeugung.

Die Heizwertklausel hat die Gleichrangigkeit der energetischen Verwertung mit der stofflichen Verwertung ermöglicht, allerdings unter der Bedingung, dass der Abfall einen Heizwert von mindestens 11 000 Kilojoule pro Kilogramm aufweist. Eine Abweichung hiervon ist möglich, wenn dies eine Rechtsverordnung vorsieht. Nach einer wissenschaftlichen Prüfung ist die Bundesregierung zum Ergebnis gekommen, dass der Heizwert zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung der Abfallhierarchie in Deutschland nicht mehr erforderlich ist. Er soll daher mit diesem Gesetzentwurf aufgehoben werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.